

## Nachgefragt: Das Girokonto und kleinere Vermögensverwaltung bei Betreuung

— aus „Mitteilungen für Angehörige“ Michaeli 2013, herausgegeben von Anthropoi Selbsthilfe —

Herr Bernhard Schmid (Name ist geändert) teilt mit, dass sein Sohn Peter Schmid in einem Lebensort wohnt und in der dortigen WfbM arbeitet. Er bezieht ein Arbeitseinkommen von 101,00 Euro monatlich. Nach Abzug des an den Kostenträger abzuführenden Kostenbeitrags erhält er monatlich 79,81 Euro auf sein Girokonto überwiesen. Das Konto wird von Herrn B. Schmid als rechtl. Betreuer bei einer Sparkasse geführt und kostet monatlich 4,00 Euro plus Kosten für einzelne Buchungen.

Seine **Frage**: Geht das nicht billiger und was muss ich dabei beachten?

**Antwort**: Es geht!

Zunächst ist festzuhalten, dass jede Bank oder Sparkasse ihre eigenen Gebühren hat. Es empfiehlt sich deshalb, die jeweiligen Kontogebühren zu vergleichen. Wichtig ist dabei, nicht nur die Grundgebühr, sondern alle in Betracht kommenden Gebühren anzusehen, z. B. für Überweisungen, Kontoauszüge, usw. Bei dem Konto von Peter Schmid handelt es sich um ein klassisches Girokonto. Viele Banken und Sparkassen bieten kostengünstigeres Internetbanking an. Dazu muss man einen PC mit einem Internetanschluss haben.

Das Angebot auf diesem Markt ist besonders groß und unübersichtlich. Eine gute Hilfe bietet da ein Internetvergleich, z. B. bei [www.konto-testsieger.de/Girokonto](http://www.konto-testsieger.de/Girokonto) oder [Focus](#) > Finanzen > Banken > Girokonten oder [www.direktbankvergleich.de](http://www.direktbankvergleich.de).

Dort kann man die unterschiedlichen Kosten und Bedingungen der einzelnen Banken nachlesen. Dabei ist interessant, dass einige Banken, so z. B. die Comdirect, die Norisbank, und die DAB-Bank auf einem parallel zum Internet-Girokonto zu eröffnenden Tagesgeldkonto Guthabenzinsen von z. T. 0,5 bis 0,75 % zahlen. Über die dortigen Einlagen kann man dennoch jederzeit verfügen. Alle drei Konten sind gebührenfrei.

Diese Konten können vom gerichtlich bestellten Betreuer unter Vorlage der Bestellsurkunde als Alleinverwalter eröffnet werden. Es ist aber bei „fitteren“ betreuten Menschen, die selbst Unterschriften leisten können, auch möglich, dass diese das Konto selbst eröffnen und der gerichtlich bestellte Betreuer berechtigt ist, das Konto von seinem PC aus zu verwalten.

In der Regel können bei beiden Vorgehensweisen – wenn gewünscht – sowohl der Betreuer als auch der betreute Mensch eine Girokarte, z. B. zum Geldabheben am Geldautomat, bekommen.

Manche Banken machen allerdings die Kostenfreiheit der Kontoführung von einem Mindestumsatz pro Monat abhängig. Es ist also wichtig, auch das Kleingedruckte in den Geschäftsbedingungen und den Preis- und Leistungsbedingungen zu lesen.

Die gleichzeitige Eröffnung eines Tagesgeldkontos neben dem Girokonto hat zudem den Vorteil, dass so recht einfach die Pflicht des gerichtlich bestellten Betreuers aus § 1908 i in Verbindung mit §§ 1806, 1807 BGB erledigt werden kann, nämlich der Pflicht, das Geld des betreuten Menschen mündelsicher anzulegen. § 1806 BGB, der sich eigentlich an den Vormund eines minderjährigen Menschen richtet, muss dann, bezogen auf den Betreuer eines volljährigen Menschen so gelesen werden: „Der Betreuer hat das zum Vermögen des Betreuten gehörende Geld verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten ist“.

Dies bedeutet: bleibt vom ausgezahlten Lohn etwas übrig, das nicht kurzfristig für kommende Ausgaben benötigt wird, so muss dieses Geld verzinst angelegt werden. Dies kann nach § 1807 Abs. 1 Nr. 5 BGB bei einer Sparkasse oder Bank erfolgen, die sich an einem Einlagensicherungsfond beteiligt.

Aus diesem Grund haben viele Betreuer neben dem Girokonto bisher ein Sparbuch für den betreuten Menschen geführt. In der jetzigen und wohl noch einige Zeit andauernden Niedrigzinsphase bekommt man dort aber so gut wie keine Zinsen mehr. Zudem ist das Umbuchen vom Girokonto auf das Sparbuch regelmäßig mit einigem Aufwand verbunden. Führt man nun ein Internetgirokonto und ein damit verbundenes Tagesgeldkonto, so kann man beide recht einfach über den heimischen PC bedienen.

Grundsätzlich muss der Betreuer wie bei allen anderen Anlageformen auch vor jeder Verfügung über das Tagesgeldkonto, z. B. einer Abbuchung, die Genehmigung des Betreuungsgerichts einholen. (Dies gilt nicht für das Girokonto, da Verfügungen des Betreuers hierüber nach § 1908 i in Verbindung mit § 1813 Abs. 1 Nr. 3 BGB grundsätzlich genehmigungsfrei sind.) Auf seinen Antrag hin kann das Betreuungsgericht ihn von dieser Verpflichtung jedoch nach § 1908 i Abs. 1 in Verbindung mit § 1817 BGB befreien, „soweit 1. der Umfang der Vermögensverwaltung dies rechtfertigt und 2. eine Gefährdung des Vermögens nicht zu besorgen ist“. Weiter heißt es im Gesetz: „Die Voraussetzung der Nummer 1 liegen im Regelfall vor, wenn der Wert des Vermögens ohne Berücksichtigung von Grundbesitz 6.000 Euro nicht übersteigt“. Diese Voraussetzung dürfte in nahezu jedem Fall gegeben sein, da der Betrag von 6.000 Euro deutlich über der Grenze des Schonbetrags von 2.600,00 Euro liegt, bei dessen Überschreiten der Kostenträger ein Zugriffsrecht auf den Mehrbetrag hat.

Eine Ausnahme von der vorstehenden Genehmigungspflicht und der Möglichkeit, auf Antrag hiervon befreit zu werden, gilt jedoch dann, wenn die rechtliche Betreuung durch Eltern, Nachkommen, Ehe- oder Lebenspartner des betreuten Menschen wahrgenommen wird (s. §§1908 i Abs. 2 Satz 2 iVm 1857a, 1852 Abs. 2 BGB). Diese können ohne Genehmigung des Betreuungsgerichts das Vermögen verwalten, solange das Betreuungsgericht nicht etwas anderes anordnet.

Auch wenn das Girokonto vom betreuten Mensch selbst mit seiner Unterschrift eröffnet worden ist – vorausgesetzt er kann seinen Namen so schreiben, dass die Bank sie anerkennt – unterliegt es nicht dem Genehmigungsvorbehalt des Betreuungsgerichts. Es gilt dann als selbstverwaltet, selbst wenn nur der Betreuer den Internetzugang hat. Dies mag auf den ersten Blick verwundern, ist aber auch schon vor dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention von vielen Betreuungsgerichten anerkannt als Ausfluss der Zielrichtung des Betreuungsgesetzes: Der Betreuer wird nur da tätig, wo der betreute Mensch das Vorhaben nicht selbst umsetzen kann. Das Betreuungsgericht überwacht dabei nur den Betreuer, nicht den Menschen mit Hilfebedarf.

Nachsatz: Die angegebenen Internetportale und namentlich aufgeführten Banken sind vorstehend nur beispielhaft aufgeführt. Weder soll für sie geworben werden, noch wird in irgendeiner Weise für ihre Arbeitsweise und Ergebnisse irgendeine Haftung übernommen.

*Rechtsanwalt Hilmar von der Recke*

Unter dem Titel „Nachgefragt“ greifen wir in loser Reihe rechtliche Fragen aus dem Kreis der Angehörigen in der Anthropoi Selbsthilfe auf. Wenn eine Frage von allgemeinem Interesse ist, werden wir sie in „informiert!“ in kurzer Form beantworten. Wenn Sie also eine rechtliche Frage haben, schicken Sie sie bitte per E-Mail an [recht@anthropoi-selbsthilfe.de](mailto:recht@anthropoi-selbsthilfe.de) oder schriftlich an Anthropoi Selbsthilfe, Argentinische Allee 25, 14163 Berlin. Nur Mut!